

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-097

vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Bericht**Michal Šimečka****A9-0289/2021**

Resilienz kritischer Einrichtungen

Vorschlag für eine Richtlinie (COM(2020)0829 – C9-0421/2020 – 2020/0365(COD))

Änderungsantrag 1**Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 1***Vorschlag der Kommission*

(1) In der Richtlinie 2008/114/EG des Rates¹⁷ ist ein Verfahren für die Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen im Energiesektor und im Verkehrssektor vorgesehen, deren Störung oder Zerstörung erhebliche Auswirkungen in mindestens zwei Mitgliedstaaten hätte. Die Richtlinie betrifft ausschließlich den Schutz solcher Infrastrukturen. Bei der im Jahr 2019 durchgeführten Evaluierung der Richtlinie 2008/114/EG¹⁸ wurde jedoch festgestellt, dass aufgrund des zunehmend vernetzten und grenzüberschreitenden Charakters von Tätigkeiten, bei denen kritische Infrastrukturen genutzt werden, Schutzmaßnahmen für einzelne Objekte allein nicht ausreichen, um alle Störungen zu verhindern. Deshalb muss der Ansatz so geändert werden, dass darauf abgestellt wird, die Resilienz kritischer Einrichtungen sicherzustellen, d. h., ihre Fähigkeit, die Folgen von Sicherheitsvorfällen, die **ihren**

Geänderter Text

(1) In der Richtlinie 2008/114/EG des Rates¹⁷ ist ein Verfahren für die Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen im Energiesektor und im Verkehrssektor vorgesehen, deren Störung oder Zerstörung erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen in mindestens zwei Mitgliedstaaten hätte. Die Richtlinie betrifft ausschließlich den Schutz solcher Infrastrukturen. Bei der im Jahr 2019 durchgeführten Evaluierung der Richtlinie 2008/114/EG¹⁸ wurde jedoch festgestellt, dass aufgrund des zunehmend vernetzten und grenzüberschreitenden Charakters von Tätigkeiten, bei denen kritische Infrastrukturen genutzt werden, Schutzmaßnahmen für einzelne Objekte allein nicht ausreichen, um alle Störungen zu verhindern. Deshalb muss der Ansatz so geändert werden, dass darauf abgestellt wird, die Resilienz kritischer Einrichtungen sicherzustellen, d. h., ihre Fähigkeit, die

Betrieb stören könnten, zu begrenzen, aufzufangen, zu bewältigen und die Wiederherstellung zu gewährleisten.

Folgen von Sicherheitsvorfällen, die **die Erbringung wesentlicher Dienste durch die kritische Einrichtung, den freien Verkehr wesentlicher Dienste und das Funktionieren des Binnenmarkts** stören könnten, zu begrenzen, aufzufangen, **auf sie zu reagieren, sie** zu bewältigen und die Wiederherstellung zu gewährleisten.

¹⁷ Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 75).

¹⁸ SWD(2019) 308.

¹⁷ Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 75).

¹⁸ SWD(2019)0308.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Zwar existieren sowohl auf Unionsebene¹⁹ als auch auf nationaler Ebene Maßnahmen zum Schutz der kritischen Infrastrukturen in der Union, jedoch sind die Einrichtungen, die diese Infrastrukturen betreiben, nicht angemessen ausgestattet, um auf aktuelle und mögliche künftige operative Risiken reagieren zu können, die die Erbringung von Diensten, die für die Erfüllung essenzieller gesellschaftlicher Funktionen oder die Durchführung essenzieller wirtschaftlicher Tätigkeiten wesentlich sind, beeinträchtigen können. Dies ist zum einen auf die dynamische Bedrohungslage mit **einer** sich wandelnden terroristischen **Bedrohung** und wachsenden gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen Infrastrukturen und Sektoren und zum anderen auf das erhöhte physische Risiko im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und dem Klimawandel zurückzuführen, der die Häufigkeit und das Ausmaß von

Geänderter Text

(2) Zwar existieren sowohl auf Unionsebene¹⁹ als auch auf nationaler Ebene Maßnahmen zum Schutz der kritischen Infrastrukturen in der Union, jedoch sind die Einrichtungen, die diese Infrastrukturen betreiben, nicht **immer** angemessen ausgestattet, um auf aktuelle und mögliche künftige operative Risiken reagieren zu können, die die Erbringung von Diensten, die für die Erfüllung essenzieller gesellschaftlicher Funktionen oder die Durchführung essenzieller wirtschaftlicher Tätigkeiten wesentlich sind, beeinträchtigen können. Dies ist zum einen auf die dynamische Bedrohungslage mit sich wandelnden **hybriden und** terroristischen **Bedrohungen** und wachsenden gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen Infrastrukturen und Sektoren und zum anderen auf das erhöhte physische Risiko im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und dem Klimawandel zurückzuführen, der die Häufigkeit und das

Wetterextremen erhöht und zu langfristigen Veränderungen der durchschnittlichen Klimaverhältnisse führt, die die Kapazität und **Effizienz** bestimmter Infrastrukturarten verringern können, wenn keine Maßnahmen zur Verbesserung der Resilienz oder zur Anpassung an den Klimawandel getroffen werden. Darüber hinaus werden die betreffenden Sektoren und Arten von Einrichtungen nicht in allen Mitgliedstaaten einheitlich als kritisch eingestuft.

¹⁹ Europäisches Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen (EPSKI).

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Diese wachsenden gegenseitigen Abhängigkeiten sind das Ergebnis eines sich über immer mehr Grenzen hinweg

Ausmaß von Wetterextremen erhöht und zu langfristigen Veränderungen der durchschnittlichen Klimaverhältnisse führt, die die Kapazität, **Effizienz** und **Lebensdauer** bestimmter Infrastrukturarten verringern können, wenn keine Maßnahmen zur Verbesserung der Resilienz oder zur Anpassung an den Klimawandel getroffen werden. Darüber hinaus werden die betreffenden Sektoren und Arten von Einrichtungen nicht in allen Mitgliedstaaten einheitlich als kritisch eingestuft. ***Auf Unionsebene gibt es keine einheitliche anerkannte Liste von Sektoren mit kritischen Infrastrukturen. Vielmehr decken verschiedene Rechtsakte unterschiedliche Sektoren ab.***

¹⁹ Europäisches Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen (EPSKI).

Geänderter Text

(2a) Bestimmte kritische Infrastrukturen haben eine gesamteuropäische Dimension, wie die Europäische Organisation für Flugsicherung, EUROCONTROL, und das Globale Satellitennavigationssystem der Union, Galileo.

Geänderter Text

(3) Diese wachsenden gegenseitigen Abhängigkeiten sind das Ergebnis eines sich über immer mehr Grenzen hinweg

erstreckenden und zunehmend interdependenten Dienstleistungsnetzes, das zentrale Infrastrukturen in der gesamten Union nutzt, und zwar in den Sektoren Energie, Verkehr, Banken, Finanzmarktinfrastruktur, digitale Infrastruktur, Trinkwasser und Abwasser, Gesundheit, bestimmten Bereichen der öffentlichen Verwaltung sowie im Weltraumsektor, soweit es um die Erbringung bestimmter Dienste geht, die von Bodeninfrastrukturen abhängig sind, die sich im Eigentum von Mitgliedstaaten oder privaten Parteien befinden und von diesen verwaltet und betrieben werden; damit sind Infrastrukturen ausgenommen, die sich im Eigentum der Union befinden oder von der Union oder in ihrem Namen im Rahmen ihrer Weltraumprogramme verwaltet oder betrieben werden. Wegen dieser gegenseitigen Abhängigkeiten kann jede Störung, auch wenn sie anfänglich auf eine Einrichtung oder einen Sektor beschränkt ist, zu breiteren Kaskadeneffekten führen, die weitreichende und lang anhaltende negative Auswirkungen auf die Erbringung von Diensten im gesamten Binnenmarkt haben können. Die COVID-19-Pandemie hat gezeigt, wie anfällig unsere zunehmend interdependenten Gesellschaften für Risiken mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit sind.

erstreckenden und zunehmend interdependenten Dienstleistungsnetzes, das zentrale Infrastrukturen in der gesamten Union nutzt, und zwar in den Sektoren Energie, Verkehr, Banken, Finanzmarktinfrastruktur, digitale Infrastruktur, Trinkwasser und Abwasser, **Erzeugung, Verarbeitung und Vertrieb von Nahrungsmitteln**, Gesundheit, bestimmten Bereichen der öffentlichen Verwaltung sowie im Weltraumsektor, soweit es um die Erbringung bestimmter Dienste geht, die von Bodeninfrastrukturen abhängig sind, die sich im Eigentum von Mitgliedstaaten oder privaten Parteien befinden und von diesen verwaltet und betrieben werden; damit sind Infrastrukturen ausgenommen, die sich im Eigentum der Union befinden oder von der Union oder in ihrem Namen im Rahmen ihrer Weltraumprogramme verwaltet oder betrieben werden. Wegen dieser gegenseitigen Abhängigkeiten kann jede Störung **wesentlicher Dienste**, auch wenn sie anfänglich auf eine Einrichtung oder einen Sektor beschränkt ist, zu breiteren Kaskadeneffekten führen, die weitreichende und lang anhaltende negative Auswirkungen auf die Erbringung von Diensten im gesamten Binnenmarkt haben können. Die COVID-19-Pandemie hat gezeigt, wie anfällig unsere zunehmend interdependenten Gesellschaften für Risiken mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit sind.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die an der Erbringung wesentlicher Dienste beteiligten Einrichtungen unterliegen **zunehmend** unterschiedlichen Anforderungen, die sich aus den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten

Geänderter Text

(4) Die an der Erbringung wesentlicher Dienste beteiligten Einrichtungen unterliegen unterschiedlichen Anforderungen, die sich aus den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten

ergeben. Die Tatsache, dass in einigen Mitgliedstaaten weniger strenge Sicherheitsanforderungen für diese Einrichtungen gelten, **kann** nicht nur die Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher Funktionen oder wirtschaftlicher Tätigkeiten in der gesamten Union **beeinträchtigen, sondern behindert auch** das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts. Ähnliche Arten von Einrichtungen gelten in einigen Mitgliedstaaten als kritisch, in anderen jedoch nicht, und selbst die als kritisch eingestuften Einrichtungen unterliegen in verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlichen Anforderungen. Dies führt zu zusätzlichem und unnötigem Verwaltungsaufwand für grenzübergreifend tätige Einrichtungen, insbesondere für solche, die in Mitgliedstaaten mit strengeren Anforderungen tätig sind.

ergeben. Die Tatsache, dass in einigen Mitgliedstaaten weniger strenge Sicherheitsanforderungen für diese Einrichtungen gelten, **führt** nicht nur zu **einem unterschiedlichen Maß an Resilienz, sondern wirkt sich auch negativ auf** die Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher Funktionen oder wirtschaftlicher Tätigkeiten in der gesamten Union **aus und führt zu unlauterem Wettbewerb und zu Hindernissen für** das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts. **Investoren und Unternehmen können sich auf resiliente kritische Einrichtungen verlassen und ihnen vertrauen, und Zuverlässigkeit und Vertrauen sind die Eckpfeiler eines gut funktionierenden Binnenmarkts.** Ähnliche Arten von Einrichtungen gelten in einigen Mitgliedstaaten als kritisch, in anderen jedoch nicht, und selbst die als kritisch eingestuften Einrichtungen unterliegen in verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlichen Anforderungen. Dies führt zu zusätzlichem und unnötigem Verwaltungsaufwand für grenzübergreifend tätige Einrichtungen, insbesondere für solche, die in Mitgliedstaaten mit strengeren Anforderungen tätig sind. **Ein Unionsrahmen wird daher auch dazu führen, dass die Wettbewerbsbedingungen für kritische Unternehmen in der gesamten Union angeglichen werden.**

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Um die Erbringung wesentlicher Dienste im Binnenmarkt zu **gewährleisten** und die **Resilienz der kritischen Einrichtungen** zu verbessern, müssen daher harmonisierte Mindestvorschriften

Geänderter Text

(5) Um die Erbringung **und den freien Verkehr** wesentlicher Dienste im Binnenmarkt **sicherzustellen, die Resilienz kritischer Einrichtungen** zu **erhöhen** und die **grenzüberschreitende**

festgelegt werden.

Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden zu verbessern, müssen daher harmonisierte Mindestvorschriften festgelegt werden. Es ist unerlässlich, dass diese Vorschriften zukunftsorientiert sind. Zu diesem Zweck zielt die vorliegende Richtlinie darauf ab, kritische Einrichtungen resilient zu machen und dadurch ihre Fähigkeit zu verbessern, die kontinuierliche Erbringung wesentlicher Dienste angesichts einer Vielzahl von Risiken sicherzustellen. Durch die Festlegung von Mindestvorschriften gibt die vorliegende Richtlinie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, strengere Vorschriften zu erlassen oder beizubehalten, um die Erbringung wesentlicher Dienste im Binnenmarkt sicherzustellen und die Resilienz der kritischen Einrichtungen zu verbessern.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Um dieses Ziel zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten kritische Einrichtungen ermitteln, die einerseits besonderen Anforderungen und einer spezifischen Aufsicht unterliegen **sollten**, andererseits aber auch in besonderem Maße unterstützt und mit speziellen Leitfäden ausgestattet werden **sollten**, um ein hohes Maß an Resilienz gegenüber allen einschlägigen Risiken zu erreichen.

Geänderter Text

(6) Um dieses Ziel zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten kritische Einrichtungen ermitteln, die ***in den im Anhang der vorliegenden Richtlinie aufgeführten Sektoren und Teilsektoren wesentliche Dienste erbringen. Diese kritischen Einrichtungen sollten*** einerseits besonderen Anforderungen und einer spezifischen Aufsicht unterliegen, andererseits aber auch in besonderem Maße unterstützt und mit speziellen Leitfäden ausgestattet werden, um ein hohes Maß an Resilienz gegenüber allen einschlägigen Risiken zu erreichen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Für bestimmte Wirtschaftssektoren, wie den Energiesektor und den Verkehrssektor, gelten bereits sektorspezifische Rechtsakte der Union, die Vorschriften im Zusammenhang mit bestimmten Aspekten der Resilienz der in diesen Sektoren tätigen Einrichtungen beinhalten, oder es können künftig solche Rechtsakte verabschiedet werden. Um die Resilienz der Einrichtungen, die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts von entscheidender Bedeutung sind, umfassend anzugehen, sollten diese sektorspezifischen Maßnahmen durch die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen ergänzt werden, denn die Richtlinie schafft einen übergreifenden Rahmen, der die Resilienz kritischer Einrichtungen gegenüber allen – durch Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten, unbeabsichtigten und vorsätzlichen – Gefahren berücksichtigt.

Geänderter Text

(7) Für bestimmte Wirtschaftssektoren, wie den Energiesektor und den Verkehrssektor, gelten bereits sektorspezifische Rechtsakte der Union, die Vorschriften im Zusammenhang mit bestimmten Aspekten der Resilienz der in diesen Sektoren tätigen Einrichtungen beinhalten, oder es können künftig solche Rechtsakte verabschiedet werden. Um die Resilienz der Einrichtungen, die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts von entscheidender Bedeutung sind, umfassend anzugehen, sollten diese sektorspezifischen Maßnahmen ***als lex specialis betrachtet und*** durch die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen ergänzt werden, denn die Richtlinie schafft einen übergreifenden Rahmen, der die Resilienz kritischer Einrichtungen gegenüber allen – durch Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten, unbeabsichtigten und vorsätzlichen – Gefahren berücksichtigt.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Angesichts der Bedeutung der Cybersicherheit für die Resilienz kritischer Einrichtungen und im Sinne der Kohärenz sollte dieser Richtlinie und der Richtlinie (EU) XX/YY des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ [vorgeschlagene Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Cybersicherheitsniveaus in der Union] (im Folgenden „NIS-2-Richtlinie“) ein möglichst kohärenter Ansatz zugrunde liegen. Im Hinblick auf die häufiger

Geänderter Text

(8) Angesichts der Bedeutung der Cybersicherheit für die Resilienz kritischer Einrichtungen und im Sinne der Kohärenz sollte dieser Richtlinie und der Richtlinie (EU) XX/YY des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ [vorgeschlagene Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Cybersicherheitsniveaus in der Union] (im Folgenden „NIS-2-Richtlinie“) ein möglichst kohärenter Ansatz zugrunde liegen. Im Hinblick auf die häufiger

auftretenden Cyberrisiken und ihre besonderen Merkmale sieht die NIS-2-Richtlinie für eine Vielzahl von Einrichtungen umfassende Anforderungen vor, die ihre Cybersicherheit gewährleisten sollen. Da die NIS-2-Richtlinie das Thema Cybersicherheit ausreichend abdeckt, sollte ihr Inhalt unbeschadet der besonderen Regelungen für Einrichtungen, die im Bereich der digitalen Infrastruktur tätig sind, vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie ausgenommen werden.

auftretenden Cyberrisiken und ihre besonderen Merkmale sieht die NIS-2-Richtlinie für eine Vielzahl von Einrichtungen umfassende Anforderungen vor, die ihre Cybersicherheit gewährleisten sollen. Da die NIS-2-Richtlinie das Thema Cybersicherheit ausreichend abdeckt, sollte ihr Inhalt unbeschadet der besonderen Regelungen für Einrichtungen, die im Bereich der digitalen Infrastruktur tätig sind, vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie ausgenommen werden. ***Infolgedessen werden die gemäß der NIS-2-Richtlinie benannten zuständigen Behörden in Bezug auf Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, für die Beaufsichtigung von Einrichtungen zuständig sein, die als kritische Einrichtungen oder als Einrichtungen, die nach dieser Richtlinie kritischen Einrichtungen gleichgestellt sind, eingestuft sind.***

²⁰ [Angaben zur NIS-2-Richtlinie, sobald diese angenommen wurde]

²⁰ [Angaben zur NIS-2-Richtlinie, sobald diese angenommen wurde]

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Um in Bezug auf die Resilienz kritischer Einrichtungen einen umfassenden Ansatz zu gewährleisten, sollte jeder Mitgliedstaat über eine Strategie verfügen, in der die Ziele und die politischen Maßnahmen zu ihrer Umsetzung festgelegt sind. Zu diesem Zweck ***sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Cybersicherheitsstrategien in Bezug auf den Informationsaustausch über Sicherheitsvorfälle und Cyberbedrohungen und in Bezug auf die***

Geänderter Text

(10) Um in Bezug auf die Resilienz kritischer Einrichtungen einen umfassenden Ansatz zu gewährleisten, sollte jeder Mitgliedstaat über eine Strategie verfügen, in der die Ziele und die politischen Maßnahmen zu ihrer Umsetzung festgelegt sind. Zu diesem Zweck ***und unter Berücksichtigung des hybriden Charakters vieler Bedrohungen und der von der durch diese Richtlinie eingesetzten Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen ausgearbeiteten Resilienzstrategie der Union sollten die***

Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben einen Rahmen für eine verstärkte Koordinierung zwischen der **gemäß** der vorliegenden Richtlinie **zuständigen Behörde** und **der gemäß** der **NIS-2-Richtlinie zuständigen Behörde** vorsehen.

Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Strategien einen **politischen** Rahmen für eine verstärkte Koordinierung zwischen **den zuständigen Behörden** der **Mitgliedstaaten im Rahmen** der vorliegenden Richtlinie **und der NIS-2-Richtlinie vorsehen, einschließlich des Informationsaustauschs über Sicherheitsvorfälle und Bedrohungen und der Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben.**

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Ermittlung der kritischen Einrichtungen und zur Gewährleistung ihrer Resilienz sollten einem risikobasierten Ansatz folgen, bei dem diejenigen Einrichtungen im Fokus stehen, die für die Erfüllung essenzieller gesellschaftlicher Funktionen oder wirtschaftlicher Tätigkeiten am wichtigsten sind. Um einen solchen gezielten Ansatz zu ermöglichen, sollte jeder Mitgliedstaat innerhalb eines harmonisierten Rahmens eine Bewertung aller einschlägigen natürlichen und vom Menschen verursachten Risiken vornehmen, die sich auf die Erbringung wesentlicher Dienste auswirken können, wie Unfälle, Naturkatastrophen, Notsituationen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, einschließlich Pandemien, und feindliche Bedrohungen, einschließlich terroristischer Straftaten. Bei der Durchführung dieser Risikobewertungen sollten die Mitgliedstaaten andere allgemeine oder sektorspezifische Risikobewertungen berücksichtigen, die gemäß anderen Unionsrechtsakten durchgeführt werden, und den Abhängigkeiten zwischen Sektoren, auch in Bezug auf andere

Geänderter Text

(11) Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Ermittlung der kritischen Einrichtungen und zur Gewährleistung ihrer Resilienz sollten einem risikobasierten Ansatz folgen, bei dem diejenigen Einrichtungen im Fokus stehen, die für die Erfüllung essenzieller gesellschaftlicher Funktionen oder wirtschaftlicher Tätigkeiten am wichtigsten sind. Um einen solchen gezielten Ansatz zu ermöglichen, sollte jeder Mitgliedstaat innerhalb eines harmonisierten Rahmens eine Bewertung aller einschlägigen natürlichen und vom Menschen verursachten Risiken, **einschließlich sektor- und grenzüberschreitender Risiken**, vornehmen, die sich auf die Erbringung wesentlicher Dienste auswirken können, wie Unfälle, **hybride Bedrohungen**, Naturkatastrophen, Notsituationen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, einschließlich Pandemien, und feindliche Bedrohungen, einschließlich terroristischer Straftaten, **krimineller Unterwanderung und Sabotage**. Bei der Durchführung dieser Risikobewertungen sollten die Mitgliedstaaten andere allgemeine oder sektorspezifische Risikobewertungen berücksichtigen, die

Mitgliedstaaten und Drittstaaten, Rechnung tragen. Die Ergebnisse der Risikobewertung sollten bei der Ermittlung kritischer Einrichtungen verwendet werden sowie dazu, diese bei der Erfüllung der Resilienzanforderungen dieser Richtlinie zu unterstützen.

gemäß anderen Unionsrechtsakten durchgeführt werden, und den Abhängigkeiten zwischen Sektoren, auch in Bezug auf andere Mitgliedstaaten und Drittstaaten, Rechnung tragen. Die **Mitgliedstaaten sollten ein regelmäßiges unternehmerisches Risiko für den Betrieb, das sich aufgrund der Marktbedingungen ergibt, oder ein Risiko, das sich aufgrund der demokratischen Entscheidungsfindung ergibt, nicht als „Risiko“ betrachten. Die Ergebnisse der Risikobewertung sollten bei der Ermittlung kritischer Einrichtungen verwendet werden sowie dazu, diese bei der Erfüllung der Resilienzanforderungen dieser Richtlinie zu unterstützen. Auf deren Ersuchen sollte die Kommission auch in der Lage sein, Einrichtungen mit Sitz in Drittländern beratendes Fachwissen zur Verfügung zu stellen.**

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Um sicherzustellen, dass alle betreffenden Einrichtungen diesen Anforderungen unterliegen, und um diesbezügliche Unterschiede zu verringern, ist es wichtig, harmonisierte **Vorschriften** festzulegen, die eine einheitliche Ermittlung kritischer Einrichtungen in der gesamten Union ermöglichen und die es den Mitgliedstaaten dennoch erlauben, nationalen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Daher sollten **für die** Ermittlung kritischer Einrichtungen **Kriterien** festgelegt werden. Im Interesse der Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz und Rechtssicherheit sollten auch geeignete Vorschriften für die Mitteilung und Zusammenarbeit in Bezug auf die Ermittlung kritischer Einrichtungen sowie die Rechtsfolgen festgelegt werden. Damit

Geänderter Text

(12) Um sicherzustellen, dass alle betreffenden Einrichtungen diesen Anforderungen unterliegen, und um diesbezügliche Unterschiede zu verringern, ist es wichtig, harmonisierte **Mindestvorschriften** festzulegen, die eine einheitliche Ermittlung kritischer Einrichtungen in der gesamten Union ermöglichen und die es den Mitgliedstaaten dennoch erlauben, nationalen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Daher sollten **auf transparente Weise gemeinsame Kriterien und Methoden zur** Ermittlung kritischer Einrichtungen festgelegt werden. Im Interesse der Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz und Rechtssicherheit sollten auch geeignete Vorschriften für die Mitteilung und Zusammenarbeit in Bezug auf die

die Kommission die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie bewerten kann, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission in möglichst detaillierter und präziser Form sachdienliche Informationen und in jedem Fall die Liste der wesentlichen Dienste, die Anzahl der für jeden im Anhang genannten Sektor und Teilsektor ermittelten kritischen Einrichtungen und die von jeder Einrichtung erbrachten wesentlichen Dienste sowie die gegebenenfalls angewandten Schwellenwerte übermitteln.

Ermittlung kritischer Einrichtungen sowie die Rechtsfolgen festgelegt werden. Damit die Kommission die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie bewerten kann, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission in möglichst detaillierter und präziser Form sachdienliche Informationen und in jedem Fall die Liste der wesentlichen Dienste, die Anzahl der für jeden im Anhang genannten Sektor und Teilsektor ermittelten kritischen Einrichtungen und die von jeder Einrichtung erbrachten wesentlichen Dienste sowie die gegebenenfalls angewandten Schwellenwerte übermitteln.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Im Einklang mit geltendem Unionsrecht und nationalem Recht, einschließlich der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}, mit der ein Rahmen für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union geschaffen wird, muss die potenzielle Bedrohung durch ausländische Beteiligungen an kritischen Infrastrukturen in der Union anerkannt werden, da Dienstleistungen, die Wirtschaft, die Freizügigkeit und die Sicherheit der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger vom ordnungsgemäßen Funktionieren der kritischen Infrastrukturen abhängen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission die finanziellen Investitionen ausländischer Staaten in den Betrieb kritischer Einrichtungen in der Union und die Folgen, die derartige Investitionen für die Fähigkeit zur Verhinderung erheblicher Störungen haben könnten, aufmerksam

verfolgen.

1a Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (ABl. L 79I vom 21.3.2019, S. 1).

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Der EU-Besitzstand im Bereich der Finanzdienstleistungen enthält umfassende Anforderungen für Finanzunternehmen in Bezug auf die Steuerung aller Risiken, einschließlich der operationellen Risiken, und die Aufrechterhaltung des Betriebs. Er umfasst die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates²², die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²³, die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴, die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ sowie die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶. Die Kommission hat kürzlich vorgeschlagen, diesen Rahmen durch die Verordnung XX/YYYY des Europäischen Parlaments und des Rates [vorgeschlagene Verordnung über die digitale Betriebsstabilität des Finanzsektors („DORA-Verordnung“)²⁷] zu ergänzen, in der Anforderungen für Finanzunternehmen in Bezug auf den Umgang mit IKT-Risiken und unter anderem auch auf den physischen Schutz der IKT-Infrastrukturen festgelegt sind. Da die Resilienz der unter den Nummern 3 und 4 des Anhangs aufgeführten Einrichtungen durch den EU-Besitzstand im Bereich der

Geänderter Text

(15) Der EU-Besitzstand im Bereich der Finanzdienstleistungen enthält umfassende Anforderungen für Finanzunternehmen in Bezug auf die Steuerung aller Risiken, einschließlich der operationellen Risiken, und die Aufrechterhaltung des Betriebs. Er umfasst die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates²², die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²³, die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴, die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ sowie die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶. Die Kommission hat kürzlich vorgeschlagen, diesen Rahmen durch die Verordnung XX/YYYY des Europäischen Parlaments und des Rates [vorgeschlagene Verordnung über die digitale Betriebsstabilität des Finanzsektors („DORA-Verordnung“)²⁷] zu ergänzen, in der Anforderungen für Finanzunternehmen in Bezug auf den Umgang mit IKT-Risiken und unter anderem auch auf den physischen Schutz der IKT-Infrastrukturen festgelegt sind. Da die Resilienz der unter den Nummern 3 und 4 des Anhangs aufgeführten Einrichtungen durch den EU-Besitzstand im Bereich der

Finanzdienstleistungen umfassend abgedeckt wird, sollten diese Einrichtungen ebenfalls nur für die Zwecke des Kapitels II der vorliegenden Richtlinie als kritischen Einrichtungen gleichgestellt behandelt werden. Um eine kohärente Anwendung der Vorschriften in Bezug auf operationelle Risiken und digitale Betriebsstabilität im Finanzsektor zu gewährleisten, sollte die Unterstützung, die die Mitgliedstaaten den als kritischen Einrichtungen gleichgestellt zu behandelnden Finanzunternehmen beim Ausbau ihrer Gesamtresilienz angeeignet lassen, von den gemäß Artikel 41 der [DORA-Verordnung] benannten Behörden in vollständig harmonisierter Weise und gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Verfahren gewährleistet werden.

²² Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

²³ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

²⁴ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

²⁵ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung

Finanzdienstleistungen umfassend abgedeckt wird, sollten diese Einrichtungen ebenfalls nur für die Zwecke des Kapitels II der vorliegenden Richtlinie als kritischen Einrichtungen gleichgestellt behandelt werden **und folglich nicht den in den Kapiteln III bis VI der vorliegenden Richtlinie aufgestellten Verpflichtungen unterliegen**. Um eine kohärente Anwendung der Vorschriften in Bezug auf operationelle Risiken und digitale Betriebsstabilität im Finanzsektor zu gewährleisten, sollte die Unterstützung, die die Mitgliedstaaten den als kritischen Einrichtungen gleichgestellt zu behandelnden Finanzunternehmen beim Ausbau ihrer Gesamtresilienz angeeignet lassen, von den gemäß Artikel 41 der [DORA-Verordnung] benannten Behörden in vollständig harmonisierter Weise und gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Verfahren gewährleistet werden.

²² Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

²³ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

²⁴ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

²⁵ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung

der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

²⁶ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

²⁷ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Betriebsstabilität digitaler Systeme im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 (COM(2020) 595 final).

der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

²⁶ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

²⁷ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Betriebsstabilität digitaler Systeme im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 (COM(2020)0595 final).

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Mitgliedstaaten sollten Behörden benennen, die für die Überwachung der Anwendung dieser Richtlinie und **erforderlichenfalls** für die Durchsetzung ihrer Vorschriften zuständig sind, und dafür sorgen, dass diese Behörden über angemessene Befugnisse und Ressourcen verfügen. Angesichts der unterschiedlichen nationalen Verwaltungsstrukturen und zwecks Beibehaltung von bereits bestehenden sektorbezogenen Vereinbarungen und Aufsichts- und Regulierungsstellen der Union sowie zur Vermeidung von Doppelarbeit sollten die Mitgliedstaaten befugt sein, mehr als eine zuständige Behörde zu benennen. In diesem Fall sollten sie jedoch die jeweiligen Aufgaben der betreffenden Behörden klar abgrenzen und sicherstellen, dass sie reibungslos und wirksam

Geänderter Text

(16) Die Mitgliedstaaten sollten Behörden benennen, die für die Überwachung der Anwendung dieser Richtlinie und für die Durchsetzung ihrer Vorschriften zuständig sind, und dafür sorgen, dass diese Behörden über angemessene Befugnisse und Ressourcen verfügen. Angesichts der unterschiedlichen nationalen Verwaltungsstrukturen und zwecks Beibehaltung von bereits bestehenden sektorbezogenen Vereinbarungen und Aufsichts- und Regulierungsstellen der Union sowie zur Vermeidung von Doppelarbeit sollten die Mitgliedstaaten befugt sein, mehr als eine zuständige Behörde zu benennen. In diesem Fall sollten sie jedoch die jeweiligen Aufgaben der betreffenden Behörden klar abgrenzen und sicherstellen, dass sie reibungslos und wirksam, **auch mit den zuständigen**

zusammenarbeiten. Alle zuständigen Behörden sollten generell sowohl auf nationaler als auch auf Unionsebene mit anderen einschlägigen Behörden zusammenarbeiten.

Behörden anderer Mitgliedstaaten, zusammenarbeiten. Alle zuständigen Behörden sollten generell sowohl auf nationaler als auch auf Unionsebene mit anderen einschlägigen Behörden, **auch mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten,** zusammenarbeiten.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Kommunikation und um die effektive Umsetzung dieser Richtlinie zu ermöglichen, sollte jeder Mitgliedstaat unbeschadet sektorbezogener Rechtsvorschriften der Union eine nationale zentrale Anlaufstelle benennen, die für die Koordinierung von Fragen im Zusammenhang mit der Resilienz kritischer Einrichtungen und für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf Unionsebene zuständig ist und die Teil einer der Behörden ist, die der Mitgliedstaat als zuständige Behörden im Sinne dieser Richtlinie benannt hat.

Geänderter Text

(17) Zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Kommunikation und um die effektive Umsetzung dieser Richtlinie zu ermöglichen, sollte jeder Mitgliedstaat unbeschadet sektorbezogener Rechtsvorschriften der Union eine nationale zentrale Anlaufstelle benennen, die für die Koordinierung von Fragen im Zusammenhang mit der Resilienz kritischer Einrichtungen und für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf Unionsebene zuständig ist und die Teil einer der Behörden ist, die der Mitgliedstaat als zuständige Behörden im Sinne dieser Richtlinie benannt hat. **Jede zentrale Anlaufstelle sollte mit den zuständigen Behörden ihres Mitgliedstaats, mit den zentralen Anlaufstellen anderer Mitgliedstaaten und mit der Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen in Kontakt stehen und die gesamte Kommunikation mit ihnen abstimmen. Die zentralen Anlaufstellen sollten effiziente, sichere und standardisierte Meldekanäle nutzen.**

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 18

(18) **Da Einrichtungen**, die nach der **NIS-2-Richtlinie** als kritische Einrichtungen eingestuft wurden, sowie Einrichtungen im Bereich der digitalen Infrastruktur, die **nach der vorliegenden Richtlinie** als diesen gleichgestellt zu behandeln sind, den Anforderungen der NIS-2-Richtlinie an die Cybersicherheit **unterliegen, sollten** die gemäß den beiden Richtlinien benannten zuständigen Behörden insbesondere in Bezug auf **Cybersicherheitsrisiken** und **-vorfälle**, die diese Einrichtungen betreffen, zusammenarbeiten.

(18) **Einrichtungen**, die nach der **vorliegenden Richtlinie** als kritische Einrichtungen eingestuft wurden, sowie Einrichtungen im Bereich der digitalen Infrastruktur, die als diesen gleichgestellt zu behandeln sind, **unterliegen** den Anforderungen der NIS-2-Richtlinie an die Cybersicherheit. Die gemäß den beiden Richtlinien benannten zuständigen Behörden **sollten daher** insbesondere in Bezug auf **Risiken** und **Sicherheitsvorfälle**, die diese Einrichtungen betreffen, **effizient und kohärent** zusammenarbeiten. **Es ist von Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um eine doppelte Berichterstattung und Kontrolle zu verhindern und um sicherzustellen, dass die in der vorliegenden Richtlinie und in der NIS-2-Richtlinie vorgesehenen Strategien und Anforderungen einander ergänzen und dass kritische Einrichtungen nicht mit einem Verwaltungsaufwand belastet werden, der über das zur Erreichung der Ziele der vorliegenden Richtlinie erforderliche Maß hinausgeht.**

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

(19) Unbeschadet der eigenen rechtlichen Verantwortung der kritischen Einrichtungen, die in der vorliegenden Richtlinie enthaltenen Verpflichtungen einzuhalten, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus der vorliegenden Richtlinie die kritischen Einrichtungen beim Ausbau ihrer Resilienz unterstützen. Die Mitgliedstaaten **könnten** insbesondere Leitfäden und Methoden für ihre kritischen Einrichtungen entwickeln, sie bei der Organisation von Übungen zur

(19) Unbeschadet der eigenen rechtlichen Verantwortung der kritischen Einrichtungen, die in der vorliegenden Richtlinie enthaltenen Verpflichtungen einzuhalten, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus der vorliegenden Richtlinie die kritischen Einrichtungen, **insbesondere jene, die als kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) einzustufen sind**, beim Ausbau ihrer Resilienz unterstützen. Die Mitgliedstaaten **sollten** insbesondere Leitfäden und

Prüfung ihrer Resilienz unterstützen und Schulungen für ihr Personal bereitstellen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten angesichts der gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen kritischen Einrichtungen und Sektoren unbeschadet der Anwendung der im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Wettbewerbsregeln Möglichkeiten für den **freiwilligen Informationsaustausch** zwischen kritischen Einrichtungen vorsehen.

Methoden für ihre kritischen Einrichtungen entwickeln, sie bei der Organisation von Übungen zur Prüfung ihrer Resilienz unterstützen und Schulungen für ihr Personal bereitstellen. **Sofern dies erforderlich und durch Ziele des öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, sollten die Mitgliedstaaten unbeschadet der geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen in der Lage sein, kritischen Einrichtungen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.** Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten angesichts der gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen kritischen Einrichtungen und Sektoren unbeschadet der Anwendung der im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Wettbewerbsregeln Möglichkeiten für den **Austausch von Informationen und bewährten Verfahren** zwischen kritischen Einrichtungen vorsehen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Bei der Umsetzung der vorliegenden Richtlinie ist es von Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um jeglichen übermäßigen Verwaltungsaufwand, insbesondere für KMU, zu verhindern und Doppelarbeit oder unnötige Verpflichtungen abzuwenden. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten auf Anfrage die Bereitstellung einer angemessenen Unterstützung für KMU fördern und erleichtern, indem sie die gemäß der vorliegenden Richtlinie erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Damit sie ihre Resilienz gewährleisten können, sollten den kritischen Einrichtungen die Risiken, denen sie ausgesetzt sind, in ihrer Gesamtheit bekannt sein, und sie sollten diese Risiken analysieren. Zu diesem Zweck sollten sie immer, wenn ihre besondere Situation oder die Entwicklung der Risiken dies rechtfertigen, in jedem Fall jedoch alle vier Jahre Risikobewertungen durchführen. Die Risikobewertungen der kritischen Einrichtungen sollten sich auf die von den Mitgliedstaaten durchgeführte Risikobewertung stützen.

Geänderter Text

(20) Damit sie ihre Resilienz gewährleisten können, sollten den kritischen Einrichtungen die Risiken, denen sie ausgesetzt sind, in ihrer Gesamtheit bekannt sein, und sie sollten diese Risiken analysieren. Zu diesem Zweck sollten sie immer, wenn ihre besondere Situation oder die Entwicklung der Risiken dies rechtfertigen, in jedem Fall jedoch alle vier Jahre Risikobewertungen durchführen. Die Risikobewertungen der kritischen Einrichtungen sollten sich auf die von den Mitgliedstaaten durchgeführte Risikobewertung stützen **und gemeinsamen Kriterien und Methoden entsprechen**.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Die Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸, die Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ und die Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ enthalten Verpflichtungen für im Luft- und Seeverkehr tätige Einrichtungen, die darauf abstellen, Sicherheitsvorfälle, die auf rechtswidrige Handlungen zurückzuführen sind, zu verhindern und abzuwehren und die Folgen solcher Vorfälle zu begrenzen. Zwar sind die in dieser Richtlinie geforderten Maßnahmen breiter gefasst, was die zu behandelnden Risiken und die Art der zu

Geänderter Text

(23) Die Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸, die Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ und die Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ enthalten Verpflichtungen für im Luft- und Seeverkehr tätige Einrichtungen, die darauf abstellen, Sicherheitsvorfälle, die auf rechtswidrige Handlungen zurückzuführen sind, zu verhindern und abzuwehren und die Folgen solcher Vorfälle zu begrenzen. Zwar sind die in dieser Richtlinie geforderten Maßnahmen breiter gefasst, was die zu behandelnden Risiken und die Art der zu

ergreifenden Maßnahmen angeht, doch sollten die kritischen Einrichtungen der genannten Sektoren in ihrem Resilienzplan oder gleichwertigen Dokumenten auch auf die gemäß diesen anderen Rechtsakten der Union ergriffenen Maßnahmen eingehen. Darüber hinaus **können** die kritischen Einrichtungen bei der Umsetzung von Resilienzmaßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie **in Erwägung ziehen**, auf nicht verbindliche Leitlinien und Dokumente über bewährte Verfahren zu **verweisen**, die im Rahmen sektorspezifischer Initiativen, wie etwa der EU-Plattform für die Sicherheit im Schienenpersonenverkehr³¹, ausgearbeitet wurden.

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 72).

²⁹ Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.4.2004, S. 6).

ergreifenden Maßnahmen angeht, doch sollten die kritischen Einrichtungen der genannten Sektoren in ihrem Resilienzplan oder gleichwertigen Dokumenten auch auf die gemäß diesen anderen Rechtsakten der Union ergriffenen Maßnahmen eingehen. Darüber hinaus **haben kritische Einrichtungen auch die Richtlinie 2008/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{30a} zu berücksichtigen, mit der eine netzweite Bewertung der Straßen eingeführt wird, um die Unfallrisiken abzubilden, sowie eine gezielte Straßensicherheitsüberprüfung, um auf der Grundlage einer Ortsbesichtigung einer bestehenden Straße oder eines Straßenabschnitts gefährliche Zustände, Mängel und Probleme zu ermitteln, die das Unfall- und Verletzungsrisiko erhöhen. Die Sicherstellung des Schutzes und der Resilienz kritischer Einrichtungen ist für den Eisenbahnsektor von größter Bedeutung, und kritischen Einrichtungen wird bei der Umsetzung von Resilienzmaßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie nahegelegt, auf nicht verbindliche Leitlinien und Dokumente über bewährte Verfahren Bezug zu nehmen**, die im Rahmen sektorspezifischer Initiativen, wie etwa der EU-Plattform für die Sicherheit im Schienenpersonenverkehr³¹, ausgearbeitet wurden.

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 72).

²⁹ Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.4.2004, S. 6).

³⁰ Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 28).

³⁰ Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 28).

^{30a} **Richtlinie 2008/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur (ABl. L 319 vom 29.11.2008, S. 59).**

³¹ Beschluss C(2018) 4014 der Kommission vom 29. Juni 2018 zur Einrichtung der EU-Plattform für die Sicherheit im Schienenpersonenverkehr.

³¹ Beschluss C(2018) 4014 der Kommission vom 29. Juni 2018 zur Einrichtung der EU-Plattform für die Sicherheit im Schienenpersonenverkehr.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Das Risiko, dass Mitarbeiter kritischer Einrichtungen beispielsweise ihre Zugangsrechte innerhalb der Organisation missbrauchen, um Schaden zu verursachen, gibt zunehmend Anlass zur Sorge. Diese Gefahr wird durch das zunehmende Phänomen der zu gewaltbereitem Extremismus und Terrorismus führenden Radikalisierung noch verschärft. Daher muss es für kritische Einrichtungen möglich sein, für bestimmte Kategorien ihres Personals Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu beantragen, und es ist dafür zu sorgen, dass diese Anträge von den betreffenden Behörden im Einklang mit den geltenden nationalen und EU-Rechtsvorschriften, auch hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten, zügig geprüft werden.

Geänderter Text

(24) Das Risiko, dass Mitarbeiter kritischer Einrichtungen beispielsweise ihre Zugangsrechte innerhalb der Organisation missbrauchen, um Schaden zu verursachen, gibt zunehmend Anlass zur Sorge. Diese Gefahr wird durch das zunehmende Phänomen der zu gewaltbereitem Extremismus und Terrorismus führenden Radikalisierung noch verschärft. Daher muss es für kritische Einrichtungen möglich sein, für bestimmte Kategorien ihres Personals Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu beantragen, und es ist dafür zu sorgen, dass diese Anträge von den betreffenden Behörden im Einklang mit den geltenden nationalen und EU-Rechtsvorschriften, auch hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten, **insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679**, zügig geprüft werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Kritische Einrichtungen sollten den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, sobald dies unter den jeweiligen Umständen nach vernünftigem Ermessen möglich ist, **Sicherheitsvorfälle** melden, **die** ihren Betrieb erheblich **stören** oder erheblich stören könnten. Die Meldung sollte es den zuständigen Behörden ermöglichen, rasch und angemessen auf Sicherheitsvorfälle zu reagieren und sich einen umfassenden Überblick über die Risiken zu verschaffen, denen kritische Einrichtungen insgesamt ausgesetzt sind. Zu diesem Zweck sollte ein Verfahren für die Meldung bestimmter Sicherheitsvorfälle eingeführt werden, und es sollten Parameter vorgesehen werden, anhand deren festgestellt werden kann, ob die tatsächliche oder potenzielle Störung erheblich ist und der Sicherheitsvorfall gemeldet werden sollte. Angesichts der möglicherweise grenzüberschreitenden Auswirkungen solcher Störungen sollte ein Verfahren eingeführt werden, nach dem die Mitgliedstaaten die anderen betroffenen Mitgliedstaaten über zentrale Anlaufstellen informieren.

Geänderter Text

(25) Kritische Einrichtungen sollten den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, sobald dies unter den jeweiligen Umständen nach vernünftigem Ermessen möglich ist **und in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden, nachdem ihnen der konkrete Sicherheitsvorfall zur Kenntnis gelangt ist, jeden Sicherheitsvorfall** melden, **der** ihren Betrieb erheblich **stört** oder erheblich stören **könnte**. **Die zuständige Behörde sollte die Öffentlichkeit über einen solchen Sicherheitsvorfall informieren, wenn sie zu dem Schluss kommt, dass dies im öffentlichen Interesse liegt. Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass die betroffene kritische Einrichtung die Nutzer ihrer Dienste, die von einem solchen Sicherheitsvorfall betroffen sein könnten, über diesen Sicherheitsvorfall und gegebenenfalls über etwaige Sicherheits- oder Abhilfemaßnahmen informiert.** Die Meldung sollte es den zuständigen Behörden ermöglichen, rasch und angemessen auf Sicherheitsvorfälle zu reagieren und sich einen umfassenden Überblick über die Risiken zu verschaffen, denen kritische Einrichtungen insgesamt ausgesetzt sind. Zu diesem Zweck sollte ein Verfahren für die Meldung bestimmter Sicherheitsvorfälle eingeführt werden, und es sollten Parameter vorgesehen werden, anhand deren festgestellt werden kann, ob die tatsächliche oder potenzielle Störung erheblich ist und der Sicherheitsvorfall gemeldet werden sollte. Angesichts der möglicherweise grenzüberschreitenden Auswirkungen solcher Störungen sollte ein Verfahren eingeführt werden, nach dem die Mitgliedstaaten die anderen betroffenen Mitgliedstaaten **unverzüglich** über zentrale Anlaufstellen informieren. **Informationen über Sicherheitsvorfälle sollten so behandelt werden, dass die**

Vertraulichkeit gewahrt bleibt und die Sicherheit und die geschäftlichen Interessen der betroffenen kritischen Einrichtung geschützt werden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Zwar sind kritische Einrichtungen in der Regel als Teil eines immer stärker verflochtenen Dienste- und **Infrastrukturennetzes** tätig und erbringen häufig wesentliche Dienste in mehr als einem Mitgliedstaat, doch sind einige dieser Einrichtungen für die Union von besonderer Bedeutung, da sie wesentliche Dienste für **eine große Zahl von** Mitgliedstaaten erbringen und daher eine spezifische Aufsicht auf Unionsebene erfordern. Daher sollten für die spezifische Aufsicht über solche kritischen Einrichtungen, die für Europa von besonderer Bedeutung sind, Vorschriften festgelegt werden. Diese Vorschriften sollten die Aufsichts- und Durchsetzungsvorschriften der vorliegenden Richtlinie unberührt lassen.

Geänderter Text

(26) Zwar sind kritische Einrichtungen in der Regel als Teil eines immer stärker verflochtenen Dienste- und **Infrastrukturnetzes** tätig und erbringen häufig wesentliche Dienste in mehr als einem Mitgliedstaat, doch sind einige dieser Einrichtungen für die Union **und den Binnenmarkt** von besonderer Bedeutung, da sie wesentliche Dienste für **mehrere** Mitgliedstaaten erbringen und daher eine spezifische Aufsicht auf Unionsebene erfordern. Daher sollten für die spezifische Aufsicht über solche kritischen Einrichtungen, die für Europa von besonderer Bedeutung sind, Vorschriften festgelegt werden. Diese Vorschriften sollten die Aufsichts- und Durchsetzungsvorschriften der vorliegenden Richtlinie unberührt lassen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Die Normung sollte in erster Linie ein marktorientierter Vorgang sein. Es kann jedoch noch immer Situationen geben, in denen es sich empfiehlt, die Einhaltung bestimmter Normen auf Unionsebene zu fordern. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten die Entwicklung und Anwendung von

Normen und Spezifikationen unterstützen und fördern, die für die Resilienz kritischer Einrichtungen von den europäischen Normungsorganisationen für die Durchführung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Sicherstellung der Resilienz kritischer Einrichtungen festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Verwendung international anerkannter Normen und Spezifikationen fördern, die für Resilienzmaßnahmen für kritische Einrichtungen relevant sind.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass ihre zuständigen Behörden bestimmte spezifische Befugnisse für die ordnungsgemäße Anwendung und Durchsetzung dieser Richtlinie in Bezug auf kritische Einrichtungen haben, die gemäß dieser Richtlinie ihrer rechtlichen Zuständigkeit unterliegen. Diese Befugnisse sollten insbesondere die Möglichkeit umfassen, Inspektionen, Aufsichtsmaßnahmen und Audits durchzuführen, kritische Einrichtungen dazu zu verpflichten, Informationen und Nachweise über die Maßnahmen vorzulegen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen ergriffen haben, und erforderlichenfalls Anordnungen zur Behebung festgestellter Verstöße zu erlassen. Beim Erlass solcher Anordnungen sollten die Mitgliedstaaten keine Maßnahmen vorschreiben, die über das hinausgehen, was erforderlich und verhältnismäßig ist, um die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung durch die betreffende kritische Einrichtung sicherzustellen, wobei insbesondere der Schwere des Verstoßes und der

Geänderter Text

(30) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass ihre zuständigen Behörden bestimmte spezifische Befugnisse für die ordnungsgemäße Anwendung und Durchsetzung dieser Richtlinie in Bezug auf kritische Einrichtungen haben, die gemäß dieser Richtlinie ihrer rechtlichen Zuständigkeit unterliegen. Diese Befugnisse sollten insbesondere die Möglichkeit umfassen, Inspektionen, Aufsichtsmaßnahmen und Audits durchzuführen, kritische Einrichtungen dazu zu verpflichten, Informationen und Nachweise über die Maßnahmen vorzulegen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen ergriffen haben, und erforderlichenfalls Anordnungen zur Behebung festgestellter Verstöße zu erlassen. Beim Erlass solcher Anordnungen sollten die Mitgliedstaaten keine Maßnahmen vorschreiben, die über das hinausgehen, was erforderlich und verhältnismäßig ist, um die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung durch die betreffende kritische Einrichtung sicherzustellen, wobei insbesondere der Schwere des Verstoßes und der

wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der kritischen Einrichtung Rechnung zu tragen ist. Generell sollten diese Befugnisse mit angemessenen und wirksamen Garantien einhergehen, die im nationalen Recht im Einklang mit den sich aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ergebenden Anforderungen festzulegen sind. Im Zuge der Bewertung, ob eine kritische Einrichtung ihre Verpflichtungen aus dieser Richtlinie erfüllt, **sollten** die nach dieser Richtlinie benannten zuständigen Behörden die gemäß der NIS-2-Richtlinie benannten zuständigen Behörden ersuchen können, die Cybersicherheit der betreffenden Einrichtung zu bewerten. Die zuständigen Behörden sollten zu diesem Zweck zusammenarbeiten und Informationen austauschen.

wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der kritischen Einrichtung Rechnung zu tragen ist. Generell sollten diese Befugnisse mit angemessenen und wirksamen Garantien einhergehen, die im nationalen Recht im Einklang mit den sich aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ergebenden Anforderungen festzulegen sind. **Die Bewertung von kritischen Einrichtungen nach dieser Richtlinie in Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich der NIS-2-Richtlinie fallen, z. B. physikalische und nicht-physikalische Cybersicherheit, fällt in den Verantwortungsbereich der in der NIS-2-Richtlinie benannten zuständigen Behörden. Außerdem sollten** im Zuge der Bewertung, ob eine kritische Einrichtung ihre Verpflichtungen aus dieser Richtlinie erfüllt, die nach dieser Richtlinie benannten zuständigen Behörden die gemäß der NIS-2-Richtlinie benannten zuständigen Behörden ersuchen können, die Cybersicherheit der betreffenden Einrichtung zu bewerten. Die zuständigen Behörden sollten zu diesem Zweck zusammenarbeiten und Informationen austauschen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Um neuen Risiken, technologischen Entwicklungen oder den Besonderheiten eines oder mehrerer Sektoren Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, in denen einige oder alle für kritische Einrichtungen vorgeschriebenen Resilienzmaßnahmen genauer spezifiziert werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer

Geänderter Text

(31) Um neuen Risiken, technologischen Entwicklungen oder den Besonderheiten eines oder mehrerer Sektoren Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, in denen einige oder alle für kritische Einrichtungen vorgeschriebenen Resilienzmaßnahmen genauer spezifiziert werden. **Um eine abweichende Anwendung dieser Richtlinie zu**

Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden³². Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

³² ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die vorliegende Richtlinie

vermeiden und das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um diese Richtlinie durch die Erstellung einer gemeinsamen Liste wesentlicher Dienste zu ergänzen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden³². Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

³² ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Geänderter Text

(1) ***Mit der vorliegenden Richtlinie werden Maßnahmen festgelegt, mit denen ein hohes Maß an Resilienz kritischer Einrichtungen erreicht werden soll, um die Erbringung wesentlicher Dienste in der Union sicherzustellen und das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern. Zu diesem Zweck sieht diese Richtlinie Folgendes vor: Sie***

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) verpflichtet die Mitgliedstaaten, zur Gewährleistung der Erbringung von Diensten im Binnenmarkt, die für die Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher Funktionen oder wirtschaftlicher Tätigkeiten wesentlich sind, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen und insbesondere kritische Einrichtungen und Einrichtungen, die in bestimmter Hinsicht als diesen gleichgestellt zu behandeln sind, zu ermitteln und sie in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen;

Geänderter Text

a) verpflichtet die Mitgliedstaaten, zur Gewährleistung der Erbringung von Diensten im Binnenmarkt, die für die ***kontinuierliche*** Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher Funktionen oder wirtschaftlicher Tätigkeiten wesentlich sind, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen und insbesondere kritische Einrichtungen und Einrichtungen, die in bestimmter Hinsicht als diesen gleichgestellt zu behandeln sind, zu ermitteln und sie in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen;

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Unbeschadet des Artikels 7 gilt diese Richtlinie nicht für Angelegenheiten, die unter die Richtlinie (EU) XX/YY [vorgeschlagene Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Cybersicherheitsniveaus in der Union (im Folgenden „NIS-2-Richtlinie)] fallen.

Geänderter Text

(2) Unbeschadet des Artikels 7 gilt diese Richtlinie nicht für Angelegenheiten, die unter die Richtlinie (EU) XX/YY [vorgeschlagene Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Cybersicherheitsniveaus in der Union (im Folgenden „NIS-2-Richtlinie)] fallen. ***Angesichts der Verflechtungen zwischen Cybersicherheit und der physikalischen Sicherheit von Einrichtungen sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine kohärente Umsetzung der vorliegenden Richtlinie und der NIS-2-Richtlinie sicherzustellen.***

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. „Sicherheitsvorfall“ jedes Ereignis, das **den Betrieb einer kritischen** Einrichtung stört oder stören könnte;

Geänderter Text

3. „Sicherheitsvorfall“ jedes Ereignis, das **die Erbringung eines wesentlichen Dienstes durch eine kritische** Einrichtung stört oder stören könnte;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) „Infrastruktur“ **ein Objekt, ein System oder einen Teil** davon, **das bzw. der** für die Erbringung eines wesentlichen Dienstes erforderlich **ist**;

Geänderter Text

(4) „Infrastruktur“ **Anlagen, darunter Einrichtungen, Systeme und Ausrüstung oder Teile** davon, **die** für die Erbringung eines wesentlichen Dienstes erforderlich **sind**;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5. „wesentlicher Dienst“ einen Dienst, der für die Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher Funktionen oder **wirtschaftlicher Tätigkeiten** wesentlich ist;

Geänderter Text

5. „wesentlicher Dienst“ einen Dienst, der für die Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher Funktionen, **wirtschaftlicher Tätigkeiten, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, der Umwelt oder der Rechtsstaatlichkeit** wesentlich ist;

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

6. „Risiko“ alle Umstände oder Ereignisse, die potenziell schädliche

Geänderter Text

6. „Risiko“ alle Umstände oder Ereignisse, die potenziell schädliche

Auswirkungen auf die **Resilienz kritischer** Einrichtungen haben;

Auswirkungen auf die **Fähigkeit einer kritischen** Einrichtungen haben, **einen wesentlichen Dienst zu erbringen**;

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

7. „Risikobewertung“ eine Methode zur Bestimmung der Art und des Ausmaßes eines Risikos, bei der potenzielle Bedrohungen und Gefahren **sowie** bestehende Anfälligkeiten, die **den Betrieb** einer kritischen Einrichtung **stören** könnten, analysiert und bewertet werden.

Geänderter Text

7. „Risikobewertung“ eine Methode zur Bestimmung der Art und des Ausmaßes eines Risikos, bei der potenzielle Bedrohungen und Gefahren **für die Resilienz einer kritischen Einrichtung bewertet**, bestehende Anfälligkeiten, die **zu einer Störung des Betriebs** einer kritischen Einrichtung **führen** könnten, analysiert und **die potenziellen nachteiligen Auswirkungen, die die Störung des Betriebs auf die Erbringung wesentlicher Dienste haben könnte**, bewertet werden;

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. „Norm“ eine Norm im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a};

^{1a} Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur

Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

Änderungsantrag 37

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7b. „technische Spezifikation“ eine technische Spezifikation im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012;

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) **Jeder Mitgliedstaat** verabschiedet spätestens am [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] eine Strategie zur Erhöhung der Resilienz kritischer Einrichtungen. In dieser Strategie sind die strategischen Ziele und politischen Maßnahmen festgelegt, mit denen ein hohes Resilienzniveau dieser kritischen Einrichtungen erreicht und aufrechterhalten und mindestens die im Anhang genannten Sektoren abgedeckt werden sollen.

(1) **Nach einer Konsultation, die allen betroffenen Interessenträgern offensteht,** verabschiedet **jeder Mitgliedstaat** spätestens am [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] eine Strategie zur Erhöhung der Resilienz kritischer Einrichtungen. In dieser Strategie **wird die von der in Artikel 16 genannten Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen ausgearbeitete Unionsstrategie für Resilienz berücksichtigt und** sind die strategischen Ziele und politischen Maßnahmen festgelegt, mit denen ein hohes Resilienzniveau dieser kritischen Einrichtungen erreicht und aufrechterhalten **werden soll** und mindestens die im Anhang genannten Sektoren abgedeckt werden sollen.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eine Beschreibung der Maßnahmen, die zur Verbesserung der Gesamtresilienz kritischer Einrichtungen erforderlich sind, einschließlich einer nationalen Risikobewertung, der Ermittlung kritischer Einrichtungen und von Einrichtungen, die als kritischen Einrichtungen gleichgestellt zu behandeln sind, sowie der Maßnahmen, die gemäß diesem Kapitel zur Unterstützung kritischer Einrichtungen zu ergreifen sind;

Geänderter Text

c) eine Beschreibung der Maßnahmen, die zur Verbesserung der Gesamtresilienz kritischer Einrichtungen erforderlich sind, einschließlich einer nationalen Risikobewertung **gemäß Artikel 4**, der Ermittlung kritischer Einrichtungen und von Einrichtungen, die als kritischen Einrichtungen gleichgestellt zu behandeln sind, sowie der Maßnahmen, die gemäß diesem Kapitel zur Unterstützung kritischer Einrichtungen zu ergreifen sind, **einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor und öffentlichen und privaten Einrichtungen;**

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) eine Liste aller Behörden und Interessenträger, die an der Umsetzung der Strategie beteiligt sind;

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) einen politischen Rahmen, der den besonderen Bedürfnissen und Merkmalen kleiner und mittlerer Unternehmen, die als kritische Einrichtungen eingestuft wurden, Rechnung trägt, um ihre Resilienz zu verbessern;

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) die relevanten Aspekte der in der NIS-2-Richtlinie vorgesehenen nationalen Cybersicherheitsstrategie und etwaiger anderer branchenbezogener nationaler Strategien, um deren Koordinierung und Komplementarität sowie die Nutzung von Synergien zu erreichen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Strategie wird **je nach Bedarf**, mindestens **jedoch** alle vier Jahre, aktualisiert.

Die Strategie wird **nach einer Konsultation, die allen betroffenen Interessenträgern offensteht**, mindestens alle vier Jahre aktualisiert.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die gemäß Artikel 8 benannten zuständigen Behörden **erstellen eine Liste wesentlicher Dienste in den im Anhang genannten Sektoren. Sie** führen bis zum [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und anschließend je nach Bedarf, mindestens aber alle vier Jahre, eine Bewertung aller relevanten Risiken durch, die sich auf die Erbringung **dieser** wesentlichen Dienste auswirken könnten, um auf diese Weise kritische Einrichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 zu ermitteln und

(1) **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 21 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um diese Richtlinie durch Festlegung einer Liste wesentlicher Dienste in den im Anhang genannten Sektoren und Teilsektoren zu ergänzen. Die Kommission erlässt die delegierten Rechtsakte spätestens am ... [sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie].** Die gemäß Artikel 8 benannten zuständigen

diese bei der Ergreifung von Maßnahmen gemäß Artikel 11 zu unterstützen.

Behörden führen bis zum [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und anschließend je nach Bedarf, mindestens aber alle vier Jahre, eine Bewertung aller relevanten Risiken durch, die sich auf die Erbringung *der in dem delegierten Rechtsakt aufgeführten* wesentlichen Dienste auswirken könnten, um auf diese Weise kritische Einrichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 zu ermitteln und diese bei der Ergreifung von Maßnahmen gemäß Artikel 11 zu unterstützen.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei der Risikobewertung werden alle relevanten natürlichen und vom Menschen verursachten Risiken berücksichtigt, darunter Unfälle, Naturkatastrophen, Notsituationen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und feindliche Bedrohungen, einschließlich terroristischer Straftaten gemäß der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴.

³⁴ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

Geänderter Text

Bei der Risikobewertung werden alle relevanten natürlichen und vom Menschen verursachten Risiken berücksichtigt, darunter *solche sektorübergreifender oder grenzüberschreitender Art*, Unfälle, Naturkatastrophen, Notsituationen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und feindliche Bedrohungen, einschließlich terroristischer Straftaten gemäß der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴.

³⁴ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) alle Risiken, die sich aus Abhängigkeiten zwischen den im Anhang genannten Sektoren, auch bezüglich anderer Mitgliedstaaten und Drittstaaten, ergeben, sowie die Auswirkungen, die eine in einem Sektor auftretende Störung auf andere Sektoren haben kann;

Geänderter Text

c) alle Risiken, die sich aus Abhängigkeiten zwischen den im Anhang genannten Sektoren, auch bezüglich anderer Mitgliedstaaten und Drittstaaten, ergeben, sowie die Auswirkungen, die eine in einem Sektor auftretende Störung auf andere Sektoren haben kann, **darunter Risiken für Bürger und den Binnenmarkt;**

Änderungsantrag 47

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen den kritischen Einrichtungen, die sie gemäß Artikel 5 ermittelt haben, die relevanten Elemente der Risikobewertung nach Absatz 1 zur Verfügung, um diese bei der Durchführung ihrer Risikobewertung gemäß Artikel 10 und beim Ergreifen von Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Resilienz gemäß Artikel 11 zu unterstützen.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen den kritischen Einrichtungen, die sie gemäß Artikel 5 ermittelt haben, **über ihre zentrale Anlaufstelle gemäß Artikel 8 Absatz 2** die relevanten Elemente der Risikobewertung nach Absatz 1 zur Verfügung, um diese **kritischen Einrichtungen** bei der Durchführung ihrer Risikobewertung gemäß Artikel 10 und beim Ergreifen von Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Resilienz gemäß Artikel 11 zu unterstützen.

Änderungsantrag 48

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Zum Zwecke der Erfüllung der in Absatz 4 festgelegten Meldepflichten **kann** die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein unverbindliches gemeinsames Berichtsmuster **ausarbeiten**.

Geänderter Text

(5) Zum Zwecke der Erfüllung der in Absatz 4 festgelegten Meldepflichten **arbeitet** die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein unverbindliches gemeinsames Berichtsmuster **aus**.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Bei der Ermittlung kritischer Einrichtungen gemäß Absatz 1 berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Ergebnisse der Risikobewertung gemäß Artikel 4 und wenden die folgenden Kriterien an:

Geänderter Text

(2) Bei der Ermittlung kritischer Einrichtungen gemäß Absatz 1 berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Ergebnisse der Risikobewertung gemäß Artikel 4 und **die Strategie für die Resilienz kritischer Einrichtungen gemäß Artikel 3 und** wenden die folgenden Kriterien an:

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Erbringung dieses Dienstes ist von in dem betreffenden Mitgliedstaat befindlichen Infrastrukturen abhängig und

Geänderter Text

b) die Erbringung dieses **wesentlichen** Dienstes ist von in dem betreffenden Mitgliedstaat befindlichen Infrastrukturen abhängig und

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) ein Sicherheitsvorfall würde eine erhebliche Störung bei der Erbringung **dieses** Dienstes oder anderer wesentlicher Dienste in den im Anhang genannten Sektoren, die von dem Dienst abhängen, bewirken.

Geänderter Text

c) ein Sicherheitsvorfall würde eine erhebliche Störung bei der Erbringung **des wesentlichen** Dienstes oder anderer wesentlicher Dienste in den im Anhang genannten Sektoren, die von dem Dienst abhängen, bewirken.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Nach der Mitteilung gemäß Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass kritische Einrichtungen ihre gemäß Artikel 8 benannten zuständigen Behörden darüber informieren, ob sie in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten als kritisch eingestuft wurden. Wurde eine Einrichtung von zwei oder mehr Mitgliedstaaten als kritisch eingestuft, so konsultieren diese Mitgliedstaaten einander, um den Aufwand für die kritische Einrichtung in Bezug auf die Verpflichtungen nach Kapitel III zu verringern.

Geänderter Text

(5) Nach der Mitteilung gemäß Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass kritische Einrichtungen ihre gemäß Artikel 8 benannten zuständigen Behörden darüber informieren, ob sie in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten als kritisch eingestuft wurden. Wurde eine Einrichtung von zwei oder mehr Mitgliedstaaten als kritisch eingestuft, so konsultieren diese Mitgliedstaaten einander, **damit für ein möglichst hohes Maß an Kohärenz gesorgt ist und** um den Aufwand für die kritische Einrichtung in Bezug auf die Verpflichtungen nach Kapitel III zu verringern.

Änderungsantrag 53

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

(6) Für die Zwecke des Kapitels IV stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die kritischen Einrichtungen nach der Mitteilung gemäß Absatz 3 ihre gemäß Artikel 8 benannten zuständigen Behörden darüber informieren, ob sie für mehr als **ein Drittel der** Mitgliedstaaten oder in mehr als **einem Drittel der** Mitgliedstaaten **wesentliche Dienste** erbringen. Ist dies der Fall, so teilt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission unverzüglich die Identität der betreffenden kritischen Einrichtungen mit.

Geänderter Text

(6) Für die Zwecke des Kapitels IV stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die kritischen Einrichtungen nach der Mitteilung gemäß Absatz 3 ihre gemäß Artikel 8 benannten zuständigen Behörden darüber informieren, ob sie **dieselben oder ähnliche wesentliche Dienste** für mehr als **drei** Mitgliedstaaten oder in mehr als **drei** Mitgliedstaaten erbringen. Ist dies der Fall, so teilt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission unverzüglich die Identität der betreffenden kritischen Einrichtungen mit.

Änderungsantrag 54

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 7 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Führen diese Aktualisierungen zur Ermittlung weiterer kritischer

Geänderter Text

Führen diese Aktualisierungen zur Ermittlung weiterer kritischer

Einrichtungen, so gelten die Absätze 3, 4, 5 und 6. Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Einrichtungen, die nach einer solchen Aktualisierung nicht mehr als kritische Einrichtung eingestuft werden, hiervon in Kenntnis gesetzt und darüber informiert werden, dass sie ab dem Erhalt dieser Information nicht mehr den Verpflichtungen nach Kapitel III unterliegen.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Einrichtungen, so gelten die Absätze 3, 4, 5 und 6. Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Einrichtungen, die nach einer solchen Aktualisierung nicht mehr als kritische Einrichtung eingestuft werden, **rechtzeitig** hiervon in Kenntnis gesetzt und darüber informiert werden, dass sie ab dem Erhalt dieser Information nicht mehr den Verpflichtungen nach Kapitel III unterliegen.

Geänderter Text

(7a) Die Kommission arbeitet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Empfehlungen und Leitlinien aus, um die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung kritischer Einrichtungen zu unterstützen.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Zahl der Nutzer, die den von der Einrichtung erbrachten Dienst in Anspruch nehmen;

Geänderter Text

a) die Zahl der Nutzer, die den von der Einrichtung erbrachten **wesentlichen** Dienst in Anspruch nehmen;

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Abhängigkeit anderer im Anhang genannter Sektoren von diesem Dienst;

Geänderter Text

b) die Abhängigkeit anderer im Anhang genannter Sektoren **oder Teilsektoren oder der Lieferkette** von diesem **wesentlichen** Dienst;

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) das geografische Gebiet, das von einem Sicherheitsvorfall betroffen sein könnte, einschließlich etwaiger grenzüberschreitender Auswirkungen;

Geänderter Text

e) das geografische Gebiet, das von einem Sicherheitsvorfall betroffen sein könnte, einschließlich etwaiger grenzüberschreitender Auswirkungen **und unter Berücksichtigung der Anfälligkeiten, die mit dem Grad der Isolierung bestimmter Arten von geografischen Gebieten verbunden sind, zum Beispiel Inselregionen, Gebiete in äußerster Randlage oder Berggebiete;**

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) die Bedeutung der Einrichtung für die Aufrechterhaltung des Dienstes in ausreichendem Umfang, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von alternativen Mitteln für die Erbringung des betreffenden Dienstes.

Geänderter Text

f) die Bedeutung der Einrichtung für die Aufrechterhaltung des **wesentlichen** Dienstes in ausreichendem Umfang, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von alternativen Mitteln für die Erbringung des betreffenden **wesentlichen** Dienstes.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission **kann** nach Konsultation der Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Informationen Leitlinien **annehmen**, um die Anwendung der in Absatz 1 genannten Kriterien zu

Geänderter Text

(3) Die Kommission **nimmt** nach Konsultation der Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Informationen Leitlinien **an**, um die Anwendung der in Absatz 1 genannten

erleichtern.

Kriterien zu erleichtern.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) In Bezug auf die unter den Nummern 3, 4 und 8 des Anhangs genannten Sektoren ermitteln die Mitgliedstaaten bis zum **[drei Jahre** und **drei** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] die Einrichtungen, die für die Zwecke dieses Kapitels als kritischen Einrichtungen gleichgestellt zu behandeln sind. Sie wenden in Bezug auf diese Einrichtungen Artikel 3, Artikel 4, Artikel 5 Absätze 1 bis 4 und Absatz 7 sowie Artikel 9 an.

Geänderter Text

(1) In Bezug auf die unter den Nummern 3, 4 und 8 des Anhangs genannten Sektoren ermitteln die Mitgliedstaaten bis zum **[ein Jahr** und **sechs** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] die Einrichtungen, die für die Zwecke dieses Kapitels als kritischen Einrichtungen gleichgestellt zu behandeln sind. Sie wenden in Bezug auf diese Einrichtungen Artikel 3, Artikel 4, Artikel 5 Absätze 1 bis 4 und Absatz 7 sowie Artikel 9 an.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Jeder Mitgliedstaat benennt innerhalb der zuständigen Behörde eine zentrale Anlaufstelle, die als Verbindungsstelle zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und mit der in Artikel 16 genannten Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen fungiert (im Folgenden „zentrale Anlaufstelle“).

Geänderter Text

(2) Jeder Mitgliedstaat benennt innerhalb der zuständigen Behörde eine zentrale Anlaufstelle, die als Verbindungsstelle zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, **mit der Kommission** und mit der in Artikel 16 genannten Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen **und gegebenenfalls zur Gewährleistung der Zusammenarbeit mit Drittländern** fungiert (im Folgenden „zentrale Anlaufstelle“).

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bis zum [**drei** Jahre und sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und danach jährlich legen die zentralen Anlaufstellen der Kommission und der Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen einen zusammenfassenden Bericht über die eingegangenen Meldungen, einschließlich der Zahl der Meldungen, der Art der gemeldeten Sicherheitsvorfälle und der gemäß Artikel 13 Absatz 3 ergriffenen Maßnahmen vor.

Geänderter Text

(3) Bis zum ... [**vier** Jahre und sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und danach jährlich **im jeweils ersten Quartal** legen die zentralen Anlaufstellen der Kommission und der Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen einen zusammenfassenden Bericht über die eingegangenen Meldungen, einschließlich der Zahl der Meldungen, der Art der gemeldeten Sicherheitsvorfälle und der gemäß Artikel 13 Absatz 3 ergriffenen Maßnahmen vor.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen kritische Einrichtungen bei der Verbesserung ihrer Resilienz. Diese Unterstützung **kann** die Entwicklung von Leitfäden und Methoden, die Unterstützung der Organisation von Übungen zur Prüfung ihrer Resilienz und die Bereitstellung von Schulungen für Personal kritischer Einrichtungen **umfassen**.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen kritische Einrichtungen bei der Verbesserung ihrer Resilienz. Diese Unterstützung **umfasst** die Entwicklung von Leitfäden und Methoden, die Unterstützung der Organisation von Übungen zur Prüfung ihrer Resilienz und die Bereitstellung von Schulungen für Personal kritischer Einrichtungen. **Die Mitgliedstaaten können kritischen Einrichtungen unbeschadet der geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen Finanzmittel zur Verfügung stellen, wenn dies erforderlich und durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist.**

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass kritische Einrichtungen innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der in Artikel 5 Absatz 3 genannten Mitteilung und anschließend im Bedarfsfall, mindestens jedoch alle vier Jahre, auf der Grundlage der Risikobewertungen der Mitgliedstaaten und anderer einschlägiger Informationsquellen alle relevanten Risiken bewerten, die *ihren Betrieb* stören können.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass kritische Einrichtungen innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der in Artikel 5 Absatz 3 genannten Mitteilung und anschließend im Bedarfsfall, mindestens jedoch alle vier Jahre, auf der Grundlage der Risikobewertungen der Mitgliedstaaten und anderer einschlägiger Informationsquellen alle relevanten Risiken bewerten, die *ihre Erbringung der betreffenden wesentlichen Dienste* stören können.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) nach Sicherheitsvorfällen die Wiederherstellung zu gewährleisten, wie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs und die Ermittlung alternativer Lieferketten;

Geänderter Text

d) nach Sicherheitsvorfällen die Wiederherstellung zu gewährleisten, wie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs und die Ermittlung alternativer Lieferketten, *damit die kontinuierliche Erbringung wesentlicher Dienste gesichert wird*;

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) ein angemessenes Management der Mitarbeitersicherheit zu gewährleisten, wie die Festlegung von Kategorien von Personal, das kritische Funktionen wahrnimmt, die Festlegung von Zugangsrechten zu sensiblen Bereichen, Anlagen und sonstigen Infrastrukturen sowie zu sensiblen Informationen und die Ermittlung spezifischer Personalkategorien im Hinblick auf Artikel 12;

Geänderter Text

e) ein angemessenes Management der Mitarbeitersicherheit zu gewährleisten, wie die Festlegung von Kategorien von Personal, das kritische Funktionen wahrnimmt, die Festlegung *angemessener Schulungsanforderungen und Qualifikationen, die Festlegung* von Zugangsrechten zu sensiblen Bereichen, Anlagen und sonstigen Infrastrukturen sowie zu sensiblen Informationen und die Ermittlung spezifischer Personalkategorien im Hinblick auf Artikel 12; *wenn externe*

*Anbieter am Management der
Mitarbeitersicherheit beteiligt sind, stellen
die kritischen Einrichtungen sicher, dass
diese die allgemein anerkannten Normen
und Spezifikationen einhalten;*

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) das betreffende Personal für die unter den Buchstaben a bis e genannten Maßnahmen zu sensibilisieren.

Geänderter Text

f) das betreffende Personal, **auch durch regelmäßige Schulungen**, für die unter den Buchstaben a bis e genannten Maßnahmen zu sensibilisieren.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Auf Ersuchen des Mitgliedstaats, der die kritische Einrichtung ermittelt hat, und **mit Zustimmung** der betreffenden kritischen Einrichtung organisiert die Kommission im Einklang mit den Regelungen gemäß Artikel 15 Absätze 4, 5, 7 und 8 Beratungsmissionen, um die betreffende kritische Einrichtung im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Kapitel III zu beraten. Die Beratungsmission erstattet der Kommission, dem betreffenden Mitgliedstaat und der betreffenden kritischen Einrichtung Bericht über ihre Ergebnisse.

Geänderter Text

(3) Auf Ersuchen des Mitgliedstaats, der die kritische Einrichtung ermittelt hat, und **in Absprache mit** der betreffenden kritischen Einrichtung organisiert die Kommission im Einklang mit den Regelungen gemäß Artikel 15 Absätze 4, 5, 7 und 8 Beratungsmissionen, um die betreffende kritische Einrichtung im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Kapitel III zu beraten. Die Beratungsmission erstattet der Kommission, dem betreffenden Mitgliedstaat und der betreffenden kritischen Einrichtung Bericht über ihre Ergebnisse. **Auf deren Ersuchen kann die Kommission auch Beratungsmissionen für Einrichtungen mit Sitz in Drittländern anbieten.**

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass kritische Einrichtungen Ersuchen um Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Personen stellen können, die bestimmten Kategorien ihres Personals angehören, unter anderem von Personen, die für die Einstellung in Positionen dieser Kategorien in Betracht gezogen werden, und dass diese Ersuchen von den für die Durchführung solcher Zuverlässigkeitsüberprüfungen zuständigen Behörden zügig geprüft werden.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass kritische Einrichtungen Ersuchen um Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Personen stellen können, die bestimmten Kategorien ihres Personals angehören, unter anderem von Personen, die für die Einstellung in Positionen dieser Kategorien in Betracht gezogen werden, und dass diese Ersuchen von den für die Durchführung solcher Zuverlässigkeitsüberprüfungen zuständigen Behörden zügig geprüft werden. ***Solche Zuverlässigkeitsüberprüfungen müssen verhältnismäßig und strikt auf das für die Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Personen erforderliche und relevante Maß beschränkt sein.***

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht und dem geltenden nationalen Recht, einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸, ***umfasst*** eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß Absatz 1

Geänderter Text

(2) Im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht und dem geltenden nationalen Recht, einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates, ***stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass*** eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß Absatz 1 ***allein zum Zweck der Bewertung eines potenziellen Sicherheitsrisikos für die betreffende kritische Einrichtung durchgeführt wird. Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung umfasst***

³⁸ *ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.*

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die kritischen Einrichtungen der zuständigen Behörde Sicherheitsvorfälle, die ihren Betrieb erheblich stören oder erheblich stören könnten, unverzüglich melden. Die Meldungen müssen sämtliche verfügbaren Informationen enthalten, die erforderlich sind, damit die zuständige Behörde Art, Ursache und mögliche Folgen des Sicherheitsvorfalls verstehen und ermitteln kann, ob der Sicherheitsvorfall grenzüberschreitende Auswirkungen hat. Mit einer solchen Meldung wird keine höhere Haftung der betreffenden kritischen Einrichtung begründet.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die kritischen Einrichtungen der zuständigen Behörde Sicherheitsvorfälle, die ihren Betrieb erheblich stören oder erheblich stören könnten, unverzüglich melden. ***Eine erste Meldung ist binnen 24 Stunden, nachdem sich eine kritische Einrichtung eines Sicherheitsvorfalls bewusst geworden ist, zu übermitteln, gefolgt von einem ausführlichen Bericht spätestens einen Monat danach.*** Die Meldungen müssen sämtliche verfügbaren Informationen enthalten, die erforderlich sind, damit die zuständige Behörde Art, Ursache und mögliche Folgen des Sicherheitsvorfalls verstehen ***kann*** und ermitteln kann, ob der Sicherheitsvorfall grenzüberschreitende Auswirkungen hat. Mit einer solchen Meldung wird keine höhere Haftung der betreffenden kritischen Einrichtung begründet.

Hat ein Sicherheitsvorfall erhebliche Auswirkungen auf kritische Einrichtungen oder auf die Kontinuität der Erbringung wesentlicher Dienste in mehr als drei Mitgliedstaaten oder könnte er erhebliche Auswirkungen haben, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die betreffenden kritischen Einrichtungen diese Sicherheitsvorfälle der Kommission melden. Die Kommission unterrichtet die Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen unverzüglich über solche Meldungen. Die Kommission und die Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen behandeln die im Rahmen dieser Meldungen bereitgestellten Informationen im Einklang mit dem Unionsrecht so, dass ihre Vertraulichkeit gewahrt wird und die Sicherheit und die geschäftlichen Interessen der betreffenden kritischen Einrichtung oder Einrichtungen geschützt werden.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) von der tatsächlichen oder potenziellen Störung betroffenes geografisches Gebiet.

Geänderter Text

c) von der tatsächlichen oder potenziellen Störung betroffenes geografisches Gebiet, ***unter Berücksichtigung des Umstandes, inwieweit das Gebiet geografisch isoliert ist.***

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die betreffende zuständige Behörde legt der Kommission und der Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die eingegangenen Meldungen und die gemäß diesem Artikel ergriffenen Maßnahmen vor.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Sobald die zuständige Behörde eine Meldung gemäß Absatz 1 erhalten hat, übermittelt sie der kritischen Einrichtung, die die Meldung gemacht hat, schnellstmöglich sachdienliche Informationen über die Folgemaßnahmen zu ihrer Meldung, unter anderem Informationen, die die wirksame Reaktion der kritischen Einrichtung auf den Sicherheitsvorfall unterstützen könnten.

(4) Sobald die zuständige Behörde eine Meldung gemäß Absatz 1 erhalten hat, übermittelt sie der kritischen Einrichtung, die die Meldung gemacht hat, schnellstmöglich sachdienliche Informationen über die Folgemaßnahmen zu ihrer Meldung, unter anderem Informationen, die die wirksame Reaktion der kritischen Einrichtung auf den Sicherheitsvorfall unterstützen könnten.
Die zuständige Behörde unterrichtet die

Öffentlichkeit über einen Sicherheitsvorfall, wenn sie feststellt, dass dies im öffentlichen Interesse liegt. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die kritischen Einrichtungen die Nutzer ihrer Dienste, die von einem Sicherheitsvorfall betroffen sein könnten, über den Sicherheitsvorfall sowie gegebenenfalls über etwaige Sicherheits- oder Abhilfemaßnahmen informieren.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a

Normen

Um die kohärente Umsetzung dieser Richtlinie voranzutreiben, fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung von Normen und Spezifikationen, die für die Sicherheit und Resilienz kritischer Einrichtungen relevant sind, ohne die Verwendung einer bestimmten Technologie vorzuschreiben oder zu diskriminieren.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Eine Einrichtung gilt als kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa, wenn sie als kritische Einrichtung eingestuft wurde und für mehr als **ein Drittel der** Mitgliedstaaten oder in mehr als **einem Drittel der** Mitgliedstaaten **wesentliche Dienste** erbringt und der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 1 beziehungsweise Absatz 6 als solche

(2) Eine Einrichtung gilt als kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa, wenn sie als kritische Einrichtung eingestuft wurde und **dieselben oder ähnliche wesentliche Dienste** für mehr als **drei** Mitgliedstaaten oder in mehr als **drei** Mitgliedstaaten erbringt und der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 1 beziehungsweise Absatz 6 als solche

mitgeteilt wurde.

mitgeteilt wurde.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder der Kommission informiert **der Mitgliedstaat, in dem sich die Infrastruktur der kritischen** Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa **befindet, zusammen mit dieser Einrichtung die Kommission und** die Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen über das Ergebnis der gemäß Artikel 10 durchgeführten Risikobewertung und die gemäß Artikel 11 ergriffenen Maßnahmen.

Geänderter Text

Auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder der Kommission informiert **eine kritische** Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa die Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen über das Ergebnis der gemäß Artikel 10 durchgeführten Risikobewertung und die gemäß Artikel 11 ergriffenen Maßnahmen.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder auf eigene Initiative und **im Einvernehmen** mit dem Mitgliedstaat, in dem sich die Infrastruktur der kritischen Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa befindet, organisiert die Kommission eine Beratungsmission, die die Maßnahmen bewertet, die diese Einrichtung ergriffen hat, um ihre Verpflichtungen gemäß Kapitel III zu erfüllen. Bei Bedarf können die Beratungsmissionen über das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen spezifisches Fachwissen im Bereich des Katastrophenrisikomanagements anfordern.

Geänderter Text

(2) Auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder auf eigene Initiative und **in Absprache** mit dem Mitgliedstaat, in dem sich die Infrastruktur der kritischen Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa befindet, organisiert die Kommission eine Beratungsmission, die die Maßnahmen bewertet, die diese Einrichtung ergriffen hat, um ihre Verpflichtungen gemäß Kapitel III zu erfüllen. Bei Bedarf können die Beratungsmissionen über das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen spezifisches Fachwissen im Bereich des Katastrophenrisikomanagements anfordern.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission organisiert das Programm einer Beratungsmission in Absprache mit den Mitgliedern der jeweiligen Beratungsmission und **im Einvernehmen** mit dem Mitgliedstaat, in dem sich die Infrastruktur der betreffenden kritischen Einrichtung oder der betreffenden kritischen Einrichtung von Bedeutung für Europa befindet.

Geänderter Text

Die Kommission organisiert das Programm einer Beratungsmission in Absprache mit den Mitgliedern der jeweiligen Beratungsmission und mit dem Mitgliedstaat, in dem sich die Infrastruktur der betreffenden kritischen Einrichtung oder der betreffenden kritischen Einrichtung von Bedeutung für Europa befindet.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen. Wenn *es* für die Erfüllung ihrer Aufgaben **relevant** ist, **kann** die Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen Vertreter **interessierter Parteien** zur Teilnahme an ihrer Arbeit **einladen**.

Geänderter Text

Die Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen. Wenn **dies** für die Erfüllung ihrer Aufgaben **von Bedeutung** ist, **lädt** die Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen Vertreter **der maßgeblichen Interessenträger** zur Teilnahme an ihrer Arbeit **und das Europäische Parlament zur Teilnahme als Beobachter ein**.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Erleichterung des Austauschs bewährter Verfahren in Bezug auf die Ermittlung kritischer Einrichtungen durch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5, auch im Zusammenhang mit

Geänderter Text

c) Erleichterung des Austauschs bewährter Verfahren in Bezug auf die Ermittlung kritischer Einrichtungen durch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5, auch im Zusammenhang mit

grenzüberschreitenden Abhängigkeiten und im Hinblick auf Risiken und Sicherheitsvorfälle;

grenzüberschreitenden **und sektorübergreifenden** Abhängigkeiten und im Hinblick auf Risiken und Sicherheitsvorfälle;

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Ausarbeitung einer Resilienzstrategie der Union im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Zielen;

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

h) Austausch von Informationen und bewährten Verfahren hinsichtlich **der** Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit kritischen Einrichtungen gemäß dieser Richtlinie;

h) Austausch von Informationen und bewährten Verfahren hinsichtlich **Innovation**, Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit kritischen Einrichtungen gemäß dieser Richtlinie;

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) Förderung und Unterstützung koordinierter Risikobewertungen und gemeinsamer Maßnahmen kritischer Einrichtungen;

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 16 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen tagt regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, gemeinsam mit der durch die [NIS-2-Richtlinie] eingerichteten Kooperationsgruppe, um die strategische Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zu fördern.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Kommission übermittelt der Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen bis spätestens [drei Jahre und sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und anschließend im Bedarfsfall, mindestens jedoch alle vier Jahre, einen zusammenfassenden Bericht über die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 4 übermittelten Informationen.

Geänderter Text

(7) Die Kommission übermittelt der Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen bis spätestens [drei Jahre und sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und anschließend im Bedarfsfall, mindestens jedoch alle vier Jahre, einen zusammenfassenden Bericht über die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 4 übermittelten Informationen. **Die Kommission veröffentlicht regelmäßig einen zusammenfassenden Bericht über die Tätigkeiten der Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen.**

Die Kommission richtet ein gemeinsames Sekretariat für die Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen und die durch die NIS-2-Richtlinie eingerichtete Kooperationsgruppe ein, um die Kommunikation zwischen den beiden Gremien besser zu koordinieren und folglich Unklarheiten zwischen den verschiedenen nach dieser Richtlinie und der NIS-2-Richtlinie benannten Behörden zu minimieren.

Änderungsantrag 88

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Um die Informationen, die gemäß Artikel 8 Absatz 3 eingehen, in Empfang zu nehmen und ordnungsgemäß zu verwerten, unterhält die Kommission ein Unionsregister von Sicherheitsvorfällen, um bewährte Verfahren und Methoden zu entwickeln und zu teilen.

Änderungsantrag 89

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 11 Absatz 4 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie oder einem anderen von den beiden gesetzgebenden Organen festgelegten Datum übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß **Artikel 4 Absatz 1 und** Artikel 11 Absatz 4 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie oder einem anderen von den beiden gesetzgebenden Organen festgelegten Datum übertragen.

Änderungsantrag 90

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 11 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit

(3) Die Befugnisübertragung gemäß **Artikel 4 Absatz 1 und** Artikel 11 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit

von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [54 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einen Bericht, in dem sie bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Geänderter Text

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [54 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einen Bericht, in dem sie bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen. ***Der Bericht enthält gesonderte Länderkapitel über die konkreten Fortschritte bei der Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten.***

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission überprüft regelmäßig die Anwendung dieser Richtlinie und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht. In dem Bericht werden insbesondere die Auswirkungen und der Mehrwert dieser Richtlinie für die Gewährleistung der Resilienz kritischer Einrichtungen beurteilt und geprüft, ob der Anwendungsbereich der Richtlinie auf andere Sektoren oder Teilsektoren ausgeweitet werden sollte. Im ersten Bericht, der bis zum [sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] vorgelegt wird, wird insbesondere beurteilt, ob der Anwendungsbereich der Richtlinie ***auf den Sektor Herstellung, Verarbeitung und Vertrieb von Lebensmitteln*** ausgeweitet

Geänderter Text

Die Kommission überprüft regelmäßig die Anwendung dieser Richtlinie und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht. In dem Bericht werden insbesondere die Auswirkungen und der Mehrwert dieser Richtlinie für die Gewährleistung der Resilienz kritischer Einrichtungen beurteilt und geprüft, ob der Anwendungsbereich der Richtlinie auf andere Sektoren oder Teilsektoren ausgeweitet werden sollte. Im ersten Bericht, der bis zum [sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] vorgelegt wird, wird insbesondere beurteilt, ob der Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeweitet werden sollte. ***Zu diesem Zweck berücksichtigt die Kommission***

werden sollte.

*einschlägige Dokumente der Gruppe für
die Resilienz kritischer Einrichtungen.*

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang – Tabelle – Sektor 2 – Verkehr – Buchstabe e (neu)

Vorschlag der Kommission

2. Verkehr	a) Luftfahrt	<p>— Luftfahrtunternehmen im Sinne des Artikels 3 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008⁵⁶</p> <p>— Flughafenleitungsorgane im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/12/EG⁵⁷, Flughäfen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 jener Richtlinie, einschließlich der in Anhang II Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013⁵⁸ aufgeführten Flughäfen des Kernnetzes, und Einrichtungen, die innerhalb von Flughäfen befindliche zugehörige Einrichtungen betreiben</p> <p>— Betreiber von Verkehrsmanagement- und Verkehrssteuerungssystemen, die Flugverkehrskontrolldienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004⁵⁹ bereitstellen</p>
	b) Schienenverkehr	<p>— Infrastrukturbetreiber im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie 2012/34/EU⁶⁰</p> <p>— Eisenbahnunternehmen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2012/34/EU, einschließlich Betreiber einer Serviceeinrichtung im Sinne des Artikels 3 Nummer 12 der Richtlinie 2012/34/EU</p>
	c) Schifffahrt	<p>— Passagier- und Frachtbeförderungsunternehmen der Binnen-, See- und Küstenschifffahrt, wie sie in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 725/2004⁶¹ für die Schifffahrt definiert sind, ausschließlich der einzelnen von diesen Unternehmen betriebenen Schiffe</p> <p>— Leitungsorgane von Häfen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2005/65/EG⁶², einschließlich ihrer Hafenanlagen im Sinne des Artikels 2 Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004, sowie Einrichtungen, die innerhalb von Häfen befindliche Anlagen und Ausrüstung betreiben</p>

— Betreiber von Schiffsverkehrsdiensten im Sinne des Artikels 3 Buchstabe o der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶³

d) Straßenverkehr

Straßenverkehrsbehörden im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/962 der Kommission⁶⁴, die für Verkehrsmanagement und Verkehrssteuerung verantwortlich sind

— Betreiber intelligenter Verkehrssysteme im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Richtlinie 2010/40/EU⁶⁵

Geänderter Text

2. Verkehr

a) Luftfahrt

— Luftfahrtunternehmen im Sinne des Artikels 3 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008⁵⁶

— Flughafenleitungsorgane im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/12/EG⁵⁷, Flughäfen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 jener Richtlinie, einschließlich der in Anhang II Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013⁵⁸ aufgeführten Flughäfen des Kernnetzes, und Einrichtungen, die innerhalb von Flughäfen befindliche zugehörige Einrichtungen betreiben

— Betreiber von Verkehrsmanagement- und Verkehrssteuerungssystemen, die Flugverkehrskontrolldienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004⁵⁹ bereitstellen

b) Schienenverkehr

— Infrastrukturbetreiber im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie 2012/34/EU⁶⁰

— Eisenbahnunternehmen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2012/34/EU, einschließlich Betreiber einer Serviceeinrichtung im Sinne des Artikels 3 Nummer 12 der Richtlinie 2012/34/EU

c) Schifffahrt

— Passagier- und Frachtbeförderungsunternehmen der Binnen-, See- und Küstenschifffahrt, wie sie in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 725/2004⁶¹ für die Schifffahrt definiert sind, ausschließlich der einzelnen von diesen Unternehmen betriebenen Schiffe

— Leitungsorgane von Häfen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2005/65/EG⁶², einschließlich ihrer Hafenanlagen im Sinne des Artikels 2 Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004, sowie Einrichtungen, die innerhalb von Häfen befindliche

Anlagen und Ausrüstung betreiben

— Betreiber von Schiffsverkehrsdiensten im Sinne des Artikels 3 Buchstabe o der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶³

d) Straßen-
verkehr

Straßenverkehrsbehörden im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/962 der Kommission⁶⁴, die für Verkehrsmanagement und Verkehrssteuerung verantwortlich sind

— Betreiber intelligenter Verkehrssysteme im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Richtlinie 2010/40/EU⁶⁵

e)
**Öffentlicher
Verkehr**

— *Verkehrsbehörden und Betreiber eines öffentlichen Dienstes im Sinne des Artikels 2 Buchstaben b und d der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates^{65a}.*

^{65a} Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (Abl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1).

Änderungsantrag 94
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang – Sektor 5 – Spiegelstrich 6 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sektoren, Teilsektoren und Arten von
Einrichtungen

Sektoren, Teilsektoren und Arten von
Einrichtungen

5. Gesundheit

5. Gesundheit

— Gesundheitsdienstleister im Sinne des Artikels 3 Buchstabe g der Richtlinie 2011/24/EU

— Gesundheitsdienstleister im Sinne des Artikels 3 Buchstabe g der Richtlinie 2011/24/EU

— EU-Referenzlaboratorien im Sinne des Artikels 15 der Verordnung [XX] zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren

— EU-Referenzlaboratorien im Sinne des Artikels 15 der Verordnung [XX] zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren

— Einrichtungen, die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in Bezug auf

— Einrichtungen, die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in Bezug auf

Arzneimittel im Sinne des Artikels 1 Nummer 2 der Richtlinie 2001/83/EG ausüben

— Einrichtungen, die pharmazeutische Erzeugnisse im Sinne des Abschnitts C Abteilung 21 der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) herstellen

— Einrichtungen, die Medizinprodukte herstellen, die während einer Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit als kritisch im Sinne des Artikels 20 der Verordnung XXXX („Liste kritischer Medizinprodukte für Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit“) eingestuft werden

Arzneimittel im Sinne des Artikels 1 Nummer 2 der Richtlinie 2001/83/EG ausüben

— Einrichtungen, die pharmazeutische Erzeugnisse im Sinne des Abschnitts C Abteilung 21 der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) herstellen

— Einrichtungen, die Medizinprodukte herstellen, die während einer Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit als kritisch im Sinne des Artikels 20 der Verordnung XXXX („Liste kritischer Medizinprodukte für Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit“) eingestuft werden

— ***Einrichtungen, die eine Großhandelsgenehmigung im Sinne des Artikels 79 der Richtlinie 2001/83/EG besitzen***

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Sektor 9 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

9. Öffentliche Verwaltung

Geänderter Text

9. Öffentliche Verwaltung ***und demokratische Institutionen***

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Sektor 9 – Art der Einrichtung – 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

— ***Zentrale, regionale und lokale Regierungen und Versammlungen***

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Sektor 10 a (neu)

10a. Produktion, Verarbeitung und Vertrieb von Lebensmitteln

— Lebensmittelunternehmen im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}

^{1a} Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).